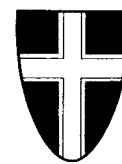


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82318

MD-VfR - 307/96

Wien, 28. Februar 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1990,  
das Heeresgebührengegesetz 1992,  
das Militär-Auszeichnungsgesetz  
und das Auslandseinsatzgesetz  
geändert werden -  
allgemeine Begutachtung;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

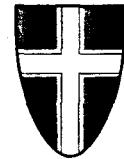
10 PB  
4. MRZ. 1996  
5.3.96 U  
Antragstellungen

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      MD-Verfassungs- und  
                      Rechtsmittelbüro

Adresse      1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82318

MD-VfR - 307/96

Wien, 28. Februar 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1990,  
das Heeresgebührengegesetz 1992,  
das Militär-Auszeichnungsgesetz  
und das Auslandseinsatzgesetz  
geändert werden -  
allgemeine Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 10.041/0003-1.9/96

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 1996, GZ 10.041/0003-1.9/96,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stel-  
lung genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde seitens des Bundesministeri-  
ums für Landesverteidigung erst am 26. Februar 1996 um 16.01 Uhr  
per Telefax an das Amt der Wiener Landesregierung versendet und  
langte bei dem für die Abgabe einer Stellungnahme zuständigen  
Verfassungs- und Rechtsmittelbüro am 27. Februar 1996 ein. Das  
Amt der Wiener Landesregierung sieht sich bei einer praktisch zur  
Verfügung stehenden Stellungnahmefrist von nur etwas mehr als  
**einem Tag** nicht in der Lage, eine seriöse Stellungnahme unter

- 2 -

Einbindung der zuständigen Fachdienststellen abzugeben. Dies wird im Hinblick auf die mit solch kurzen Stellungnahmefristen zwangsläufig zu befürchtenden Abnahme der Rechtskultur mit Bedauern festgestellt.

Diese Vorgangsweise stellt nach ha. Ansicht auch einen Affront gegenüber den Ländern dar, zumal sich der Bund für die von ihm im Rahmen des Verfahrens gem. Art. 98 B-VG eine Begutachtungsfrist von "jedenfalls sechs Wochen" erbeten hat (Schreiben des BKA vom 19. April 1984, GZ 601 920/1-V/A/2/84). Wenngleich eine "so lange" Frist in dringlichen Fällen nicht immer eingehalten werden kann, muß doch eine Mindestfrist von zwei Wochen als unbedingt erforderlich angesehen werden, soll nicht die Anfrage des Bundes bloße Alibihandlung sein.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Hutterer

  
Dr. Ponzer  
Obersenatsrat